

als gefälscht längst erkannt ist. Für diese Reklamationen bildete also das kürzere Testament den einzigen Rechtstitel, und man wird sich schwer der Ansicht M.'s anschliessen können, dass die Fälschung erst hinterher vorgenommen und die Berufung auf Aridius in den Urkk. wahre Tradition sei. Augenscheinlich hat er sich durch Pardessus' Lehre von der Ersetzung verlorener Urkunden durch gefälschte auf Grund echter Ueberlieferung ohne die Absicht des Betruges zu sehr beeinflussen lassen und er überträgt sie direkt auf den vorliegenden Fall. Das erhaltene längere Testament macht in den äusseren Formen keinen ungünstigen Eindruck, steht aber in gewissem Widerspruch zu den Angaben Gregors, und deshalb hatte ich Bedenken gegen seine Echtheit geäussert (Scr. rer. Merov. IV, 577). Auch M. erklärt es an einer Stelle für verfälscht, indes diese Stelle dient mehr dem Vorteil der Mönche von Attanum, als der von Vigeois, und es ist ganz undenkbar, dass sie aus dem dort gefälschten kurzen Testament stamme. Ein endgiltiges Urteil über das längere Testament ist kaum zu fällen, bevor wir nicht einen auf vollständiger Benutzung des handschriftlichen Materials beruhenden Text haben. Nimmt man an, dass Gregor ein späteres Testament des Aridius vor Augen gehabt habe, so ist doch das kurze gefälschte für diese Ansicht nicht zu verwerten. Sehr viel hat M. für die Erklärung der Ortsnamen getan, auch eine Arbeit Bosvieux' über die Geographie des Testaments des Aridius zum Abdruck gebracht. Die Schwächen von Arbellots Uebersetzung des Testaments sind ihm nicht entgangen. M.'s Textabdruck ist, wie die Vergleichung mit der beigegebenen Schrifttafel zeigt, zuverlässig. Die Zitate des Chartulars in Ducanges Glossar sind Zusätze der Benediktiner-Ausgabe, also nicht mit dem literarischen Verkehr zwischen Ducange und Baluze in Verbindung zu bringen. Die der Forschung nunmehr zugänglich gemachte Hs. gehört zu dem Teil der Bibliothek der Familie Noailles, welcher ihr nach der Einziehung in der Revolutionszeit zurückgegeben wurde. Die Beschreibung in dem Katalog von Techener (1872) hat M. in manchen Punkten berichtigen können. B. Kr.

176. In der Bibl. de l'école des chartes LXVIII, 272 sqq. verzeichnet und erläutert L. Delisle 74 Originalurkunden König Heinrichs II. von England aus dem British Museum und dem Record Office. Ein Teil der Urkunden ist im Wortlaut abgedruckt, von 5 Stücken,